

Statuten

CSS Verein

Ausgabe 12.2017

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Name, Rechtsform, Sitz	2
Art. 2	Zweck	2
Art. 3	Grundsätze	2
Art. 4	Haftung	2
Art. 5	Mitgliedschaft	2
Art. 6	Mittel	2
II	Organisation	2
A	Allgemeine	2
Art. 7	Organe des CSS Vereins	2
Art. 8	Wählbarkeit, Amtsdauer	2
Art. 9	Geschäftsordnung	2
B	Mitgliederrat	2
Art. 10	Zusammensetzung	2
Art. 11	Wahlen	2
Art. 12	Mitgliederratsversammlung	2
Art. 13	Befugnisse	3
Art. 14	Beschlussfassung	3
C	Verwaltungsrat	3
Art. 15	Im Allgemeinen	3
Art. 16	Aufgaben	3
D	Urabstimmung	3
Art. 17	Gegenstand	3
E	Revisionsstelle	3
Art. 18	Bezeichnung, Amtsdauer	3
Art. 19	Befugnisse	3
III	Übergangsbestimmungen	4
Art. 20	Wohlerworbene Mitgliedschaftsrechte	4
Art. 21	Anwendbarkeit der Amtszeitbeschränkung	4
IV	Schlussbestimmungen	4
Art. 22	Auflösung	4
Art. 23	Inkrafttreten	4

Nachfolgend werden bei personenbezogenen Begriffen die männlichen Bezeichnungen verwendet. Diese sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der CSS Verein (Christlich-Soziale der Schweiz) ist ein im Handelsregister eingetragener Verein mit Sitz in Luzern.

Art. 2 Zweck

2.1 Der CSS Verein als gemeinnützige Dachorganisation der CSS Unternehmungen fördert den Privat- und Sozialversicherungsbereich nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Solidarität. Er fördert zudem das Gesundheitswesen im Allgemeinen.

2.2 Der CSS Verein verfolgt diesen Zweck dadurch, dass er sich über die CSS Holding AG an entsprechenden Gesellschaften beteiligt.

Art. 3 Grundsätze

Der CSS Verein legt die Grundsätze der Unternehmensphilosophie, der Grundausrichtung und der sozialen Grundhaltung der CSS Gruppe fest.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des CSS Vereins haftet einzig dessen Vermögen. Die Vereinsmitglieder sind von der Leistung persönlicher Beiträge gemäss Art. 71 ZGB befreit, auch wenn der Verein überschuldet oder zahlungsunfähig sein sollte. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist somit ausgeschlossen. Eine Pflicht zu Nachschüssen oder anderen Leistungen besteht nicht.

Art. 5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglied des CSS Vereins kann werden, wer bei einer der Gesellschaften der CSS Gruppe eine Kranken-Zusatzversicherung abschliesst und seine Mitgliedschaft schriftlich erklärt.

5.2 Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Das Austrittsrecht gemäss Art. 70 ZGB bleibt vorbehalten.

5.3 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des CSS Vereins.

Art. 6 Mittel

Die ordentlichen Aufwendungen des CSS Vereins für die Organisation der Versammlungen, die Sitzungsgelder und Spesen werden durch entsprechende finanzielle Zuwendungen der CSS Holding AG gedeckt.

II Organisation

A Allgemeines

Art. 7 Organe des CSS Vereins

7.1 Organe des CSS Vereins sind:

- a) der Mitgliederrat;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) die Revisionsstelle.

7.2 Die handlungsfähigen Mitglieder des CSS Vereins nehmen ihre Mitwirkungsrechte durch die Urabstimmung wahr.

Art. 8 Wählbarkeit, Amtsdauer

8.1 In die Organe gemäss Art. 7.1 sind keine voll- oder teilzeitlich angestellte Mitarbeiter der CSS Gruppe wählbar.

8.2 Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht gleichzeitig dem Mitgliederrat angehören.

8.3 Die Mitglieder der Organe gemäss Art. 7.1 lit. a und b werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für Mitglieder des Verwaltungsrates gelten zudem die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung.

8.4 Die Delegierten stellen ihr Mandat per Ende Kalenderjahr, in welchem sie das 70. Altersjahr erreichen, ohne Rücksicht auf ihre Amtsdauer, zur Verfügung.

8.5 Die Delegierten des Mitgliederrates können für maximal vier volle Amtsperioden gewählt werden. Bei Ersatzwahlen ausserhalb der Gesamterneuerungswahl tritt die gewählte Person in die Amtsperiode ihres Vorgängers ein.

Art. 9 Geschäftsordnung

Die Ausführungsbestimmungen zu den Organen und über die Urabstimmung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

B Mitgliederrat

Art. 10 Zusammensetzung

10.1 Oberstes Organ des CSS Vereins ist der Mitgliederrat. Er ist zuständig für sämtliche Beschlüsse, die zur Wahrung der Aktionärsrechte des CSS Vereins gegenüber der CSS Holding AG notwendig sind.

10.2 Der Mitgliederrat setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder des CSS Vereins zusammen. Die Gesamtzahl der Delegierten beträgt 40. Jeder Kanton und Halbkanton hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten. Die verbleibende Zahl der Delegierten wird auf die Kantone und Halbkantone im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl verteilt.

Art. 11 Wahlen

11.1 Die Delegierten werden durch Urabstimmung gemäss Art. 17 oder in stiller Wahl gewählt.

11.2 Die Wahlen finden im Jahr der Beendigung der vierjährigen Amtsperiode statt. Als Wahlkreis gilt jeder Kanton oder Halbkanton. Einzelheiten über das Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.

11.3 Zur Einreichung formeller Wahlanträge sind berechtigt:

- a) ein Zwanzigstel, jedoch höchstens 500 stimmberechtigte Mitglieder des Wahlkreises;
- b) die Delegierten des betreffenden Kantons oder Halbkantons.

11.4 Die Wahlkommission ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Wahlen. Die Wahlanträge gemäss Art. 11.3 lit. a und b sind den Mitgliedern unter Bekanntgabe der in der Geschäftsordnung für die Einreichung weiterer Wahlanträge geregelten Modalitäten und Fristen mitzuteilen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Wahlkreises sind im Rahmen von Art. 11.3 lit. a berechtigt, weitere Wahlvorschläge einzureichen.

11.5 Werden für einen Wahlkreis nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Personen zu wählen sind, erklärt die Wahlkommission die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Andernfalls erfolgt die Wahl durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) der stimmberechtigten Mitglieder des Wahlkreises (Art. 17). Diejenigen Kandidaten sind gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Art. 12 Mitgliederratsversammlung

12.1 Die ordentliche Versammlung des Mitgliederrates findet jährlich bis spätestens 6 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres statt.

12.2 Ausserordentliche Versammlungen können vom Verwaltungsrat oder der Revisionsstelle und müssen auf Verlangen eines Fünftels der Delegierten des Mitgliederrates einberufen werden.

12.3 Die Versammlungen werden durch den Präsidenten des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung durch

den Vizepräsidenten geleitet. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der CSS Gruppe nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen teil.

- 12.4 Ein Zehntel der Delegierten des Mitgliederrates und der Verwaltungsrat sind zur Einreichung formeller Wahlanträge für den Verwaltungsrat berechtigt.
- 12.5 Übrige Anträge an den Mitgliederrat können nebst dem Verwaltungsrat jeder Delegierte sowie die Revisionsstelle einreichen.
- 12.6 Die Einzelheiten des Einberufungs- und Antragsverfahrens sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 13 Befugnisse

Dem Mitgliederrat stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Beratung und der Entscheid über die an der Generalversammlung der CSS Holding AG zu fassenden Beschlüsse sowie die Bezeichnung einer Person aus dem Mitgliederrat, die nach Weisung des Mitgliederrates das Stimmrecht des CSS Vereins in der Generalversammlung der CSS Holding AG ausübt;
- b) die Festlegung der Grundsätze;
- c) die Festsetzung und Änderung der Statuten und der Geschäftsordnung;
- d) die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates;
- e) die Wahl der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- f) die Wahl der Mitglieder der Wahlkommission und der Stellvertreter der Mitglieder der Wahlkommission;
- g) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle;
- h) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- i) die Festlegung der Entschädigungen an die Delegierten des Mitgliederrates;
- j) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Mitgliederratsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 14 Beschlussfassung

- 14.1 Der Mitgliederrat ist beschlussfähig, wenn er gemäss den Bestimmungen dieser Statuten und der Geschäftsordnung einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.
- 14.2 Jeder Delegierte hat eine Stimme. Er kann sich nicht vertreten lassen.
- 14.3 Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als zurückgewiesen.
- 14.4 Wahlen erfolgen offen. Im ersten Wahlgang zählt das absolute Mehr der anwesenden Delegierten. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 14.5 Ein Drittel der anwesenden Delegierten kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
- 14.6 Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

C Verwaltungsrat

Art. 15 Im Allgemeinen

- 15.1 Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern, die Mitglied des CSS Vereins sein müssen.
- 15.2 Es werden nur Personen in den Verwaltungsrat gewählt, die gleichzeitig für die Wahl in den Verwaltungsrat der CSS Holding AG, der CSS Kranken-Versicherung AG und der CSS Versicherung AG zur Verfügung stehen.
- 15.3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf 4 Jahre

gewählt. Der Mitgliederrat kann eine Wahl für eine kürzere Amtsdauer vornehmen.

- 15.4 Für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder zählen vor allem die Persönlichkeit, die für die Amtsausübung erforderlichen Fähigkeiten und die zeitliche Verfügbarkeit. Bei der Zusammensetzung ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Sprachregionen und der Geschlechter zu achten.
- 15.5 Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- 15.6 Der Präsident des Verwaltungsrates wird vom Mitgliederrat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
- 15.7 Der Verwaltungsrat regelt seine Organisation im Rahmen des Organisationsreglements der CSS Gruppe.

Art. 16 Aufgaben

- 16.1 Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach den Statuten dem Mitgliederrat zugeteilt sind. Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des CSS Vereins, soweit er die Geschäftsführung aufgrund der Geschäftsordnung nicht übertragen hat.
- 16.2 Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Durchführung der Versammlungen des Mitgliederrates;
 - b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Mitgliederrates, insbesondere auf Grund von Ziff. 13 lit. a;
 - c) Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - d) Ernennung der zur Vertretung des CSS Vereins befugten Personen und die Art ihrer Vertretung.
- 16.3 Der Verwaltungsrat informiert den Mitgliederrat jährlich über die strategische Ausrichtung und die Finanzplanung der CSS Gruppe.

D Urabstimmung

Art. 17 Gegenstand

- 17.1 Eine Urabstimmung wird durchgeführt:
 - a) zur Wahl der Delegierten in den Mitgliederrat gemäss Art. 11.5;
 - b) über Sachfragen, wenn sie vom Mitgliederrat angeordnet werden. Solche Abstimmungen können konsultativ oder verbindlich sein. Sie sind grundlegend wichtigen Sachfragen vorbehalten.
- 17.2 Die Urabstimmung findet durch schriftliche Stimmabgabe der stimmberechtigten Mitglieder statt.
- 17.3 Einzelheiten über die Organisation und den Ablauf der Urabstimmung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

E Revisionsstelle

Art. 18 Bezeichnung, Amtsdauer

- 18.1 Der Mitgliederrat bezeichnet die Revisionsstelle.
- 18.2 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 19 Befugnisse

Die Revisionsstelle prüft die Geschäftsführung und die Jahresrechnung des CSS Vereins nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Im Übrigen gelten sinngemäss die Art. 727 ff. OR.

III Übergangsbestimmungen

Art 20 Wohlerworbene Mitgliedschaftsrechte

- 20.1 Die Mitgliedschaftsrechte der bisherigen Mitglieder bleiben unter Vorbehalt von Art. 70 ZGB bestehen.
- 20.2 Wer vor Inkrafttreten der Statuten vom 13. Dezember 2003 (per 1. Juni 2004) nur bei der CSS Versicherung AG versichert war, kann Mitglied des CSS Vereins werden.

Art. 21 Anwendbarkeit der Amtszeitbeschränkung

- 21.1 Delegierte des Mitgliederrates, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Art. 8.5 (1. Juni 2014) weniger als zwei volle Amtsperioden absolviert haben, können nach Inkrafttreten der neuen Regelung noch für höchstens vier weitere Amtsperioden wiedergewählt werden.
- 21.2 Delegierte des Mitgliederrates, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Art. 8.5 bereits mehr als zwei volle Amtsperioden absolviert haben, können nach Inkrafttreten der neuen Regelung noch für höchstens zwei weitere Amtsperioden wiedergewählt werden.

IV Schlussbestimmungen

Art 22 Auflösung

Die Auflösung des CSS Vereins kann nur durch den Mitgliederrat erfolgen. Sie gilt erst dann als beschlossen, wenn wenigstens drei Viertel aller Delegierten sich in einer geheimen Abstimmung dafür ausgesprochen haben.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 16. Dezember 2017 durch den Mitgliederrat geändert worden. Sie treten per 1. Januar 2018 in Kraft.